

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie, gegründet am 20. Oktober 1969, ist ein in der Ärztekammer der FMH verteilter Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist der jeweilige Arbeitsort des Generalsekretärs.

Art. 3

Die Gesellschaft hat zum Ziel:

- a) die Kinderchirurgie in der Schweiz wissenschaftlich und praktisch zu fördern.
- b) die wissenschaftlichen Beziehungen zu den entsprechenden ausländischen Gesellschaften und Organisationen zu unterhalten.
- c) die Beziehungen zu anderen, ihr nahestehenden Disziplinen zu pflegen.
- d) die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen.
- e) die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

Zu diesem Zwecke:

- veranstaltet die Gesellschaft jährlich mindestens eine Generalversammlung
- kann die Gesellschaft einen Preis und ein Stipendium vergeben
- kann die Gesellschaft Kollektivmitglied nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften oder Interesseverbänden sein. Der Vorstand entscheidet über Beitritt und Vertretung. Bedingt dieser Beitritt eine Änderung des Jahresbeitrages, entscheidet die Generalversammlung an der ordentlichen Geschäftssitzung über den Beitritt

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder Spezialarzt für Kinderchirurgie mit einem eidgenössischen Facharztstitel werden. Auch Ausländer und Auslandschweizer, die ein vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestätigtes Äquivalent für den Spezialarzt für Chirurgie, speziell Kinderchirurgie bzw. Kinderchirurgie besitzen und in der Schweiz tätig sind, können ordentliches Mitglied werden. Dozenten für Kinderchirurgie an den schweizerischen Hochschulen erfüllen ex officio die Voraussetzungen für den Beitritt als ordentliches Mitglied.
- b) Ausserordentliches Mitglied kann jeder an der Kinderchirurgie interessierte Arzt werden, ohne Rücksicht auf Fachrichtung und Nationalität. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Zu korrespondierenden Mitgliedern können von der Gesellschaft Fachleute ernannt werden, welche auf ihrem Fachgebiet ausserordentliche Verdienste haben und ihr Interesse an der Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie durch aktive Teilnahme an den Jahresversammlungen zeigen oder eine aktive Rolle in der Ausbildung der schweizerischen Kinderchirurgen übernommen haben.

Das korrespondierende Mitglied hat kein Stimmrecht.

d) Zu Ehrenmitgliedern können von der Gesellschaft Persönlichkeiten ernannt werden, welche hervorragende Verdienste in der Kinderchirurgie oder in der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie erworben haben. Das Ehrenmitglied ist hinsichtlich Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht beschränkt.

Art. 5

Alle Aufnahmegesuche als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sind schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Dem Gesuch ist eine Empfehlung durch ein ordentliches Mitglied beizulegen. Die Aufnahme findet auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Geschäftssitzung in offener Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird; das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

Art. 6

Die Wahl der korrespondierenden und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Geschäftssitzung in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der jedes Jahr in der ordentlichen Geschäftssitzung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht erlischt nach Rücktritt aus der aktiven Tätigkeit, sofern der Kassier unterrichtet wird. Korrespondierende und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist dem Präsidenten schriftlich zu erklären ist.
- b) durch Streichung, infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung des Kassiers. In einem solchen Fall bedarf es zur Wiederaufnahme der Nachbezahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.
- c) durch Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Geschäftssitzung beschlossen werden kann. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie gliedert sich:

- a) in eine ordentliche Geschäftssitzung
und
- b) in eine wissenschaftliche Sitzung.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ordentliche Mitglieder plus Ehrenmitglieder) mindestens ein Drittel der aktiven ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft ausmacht. (Ausnahmen: Art. 20 und Art. 21).

Auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 11

In der ordentlichen Geschäftssitzung werden folgende Geschäfte erledigt:

- a) Berichte des Vorstandes über das Geschäftsjahr.
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- d) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren.
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern und eventuelle Ernennungen von korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern.
- f) Anträge des Vorstandes.
- g) Anträge der Mitglieder, die im Voraus dem Vorstand angemeldet und in der Tagesordnung publiziert worden sind.
- h) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.
- i) Varia.

Art. 12

In der wissenschaftlichen Sitzung werden Referate (auf Einladung) und freie Mitteilungen vorgebracht. Alle Kategorien von Mitgliedern sowie Gäste auf Vorschlag eines Mitgliedes können freie Mitteilungen anmelden. Der Vorstand hat das Recht, eine Auswahl unter den angemeldeten Mitteilungen vorzunehmen.

Art. 13.

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung mindestens 1 Monat im Voraus zusammengerufen. Der Einladung werden Traktandenliste der ordentlichen Geschäftssitzung und womöglich ein Programm der wissenschaftlichen Sitzung beigelegt.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten.
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Pastpräsidenten während 2 Jahren nach der Präsidentschaft.
- d) dem Generalsekretär.
- e) dem Präsidenten der Kommission für Weiter- und Fortbildung
- f) einem Beisitzer.
- g) dem Kassier

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt 2 Jahre. Der Präsident und der Vizepräsident wechseln gleichzeitig.

Der Generalsekretär wird für 5 Jahre gewählt.

Der Präsident der Kommission für Weiter- und Fortbildung sowie der Kassier werden für 4 Jahre gewählt.

Der Beisitzer wird für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und organisiert die Jahresversammlung selber oder delegiert die Organisation derselben einer Sonderkommission.

Er schlägt den Mitgliedern an der ordentlichen Geschäftssitzung den Träger des Preises der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie vor. Er vergibt auf Antrag der Kommission für Weiter- und Fortbildung das Stipendium.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Der Präsident beruft die Sitzungen ein, er leitet die Verhandlungen der Gesellschaft, er vertritt sie nach aussen, er nimmt an sie gerichtete Zuschriften entgegen, er führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Art. 16

Der Generalsekretär bereitet, allein oder unter Mitwirkung anderer Vorstandmitglieder, die Geschäfte und Traktanden des Vorstandes, der ordentlichen Geschäftssitzung und der wissenschaftlichen Sitzung der Generalversammlung vor. Er verfasst und verschickt die Traktandenliste. Er führt das Protokoll der verschiedenen Sitzungen, er besorgt die Einladungen, die Korrespondenz und die Veröffentlichungen der Verhandlungen auf Weisung der Gesellschaft. Bei der Organisation der Generalversammlung kann der Generalsekretär einen Teil seiner diesbezüglichen Verpflichtungen einer ad hoc gebildeten Kommission delegieren.

Art. 17

Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen, er führt das Mitgliederverzeichnis, und er zieht die Jahresbeiträge ein. In der ordentlichen Geschäftssitzung legt er Rechnung über den Stand der Finanzen im vergangenen Geschäftsjahr ab.

Art. 18

Der Präsident der Kommission für Weiter- und Fortbildung muss mindestens Privatdozent sein. Er leitet die Kommission und ist Vorsitzender der Prüfungskommission für die Facharzt-Prüfung.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren sind auf 2 Jahre zu wählen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten in der ordentlichen Geschäftssitzung darüber Bericht.

IV. Änderungen der Statuten - Auflösung der Gesellschaft

Art. 20

Die Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Der Antrag wird an der Generalversammlung diskutiert. Abgestimmt wird jedoch über den Antrag in einer schriftlichen Urabstimmung. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es in der Urabstimmung der Zustimmung von 50% der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Urabstimmung von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Vor der Auflösung entscheidet die Gesellschaft über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Die vorstehenden Statuten sind durch Beschluss der Gründungsversammlung vom **20. Oktober 1969** in Bern einstimmig genehmigt worden.

Durch schriftliche Urabstimmung nach einer ordentlichen Geschäftssitzung wurden:

Art. 3 nach der Geschäftssitzung vom 22.06.96 geändert, nach der Sitzung vom 16.9.2005 ergänzt.

Art. 4 nach der Geschäftssitzungen vom 03.09.70, 21.11.74, 27.08.81, 19.09.86, 21.05.92 und 16.9.2005 geändert.

Art. 7 nach der Geschäftssitzung vom 27.08.81 geändert.

Art. 10 nach der Geschäftssitzung vom 03.09.70, 19.09.86 und 21.05.92 geändert.

Art. 14 nach der Geschäftssitzung vom 21.11.74, 19.09.86, 21.05.92, 22.06.96 und 16.9.2005 geändert.

Art. 18 nach der Geschäftssitzung vom 19.09.86 neu eingefügt. Die alten Artikel 18, 19 und 20 wurden deshalb in 19, 20 und 21 umnummeriert.

Art. 18 nach der Geschäftssitzung vom 16.9.2005 geändert.

Art. 20 nach der Geschäftssitzung vom 21.05.92 geändert.

Art. 21 nach der Geschäftssitzung vom 21.05.92 geändert.

Art. 10 b) et 14 nach der Geschäftssitzung vom 20.9.09 geändert